Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1994/10/18 Senat-MD-94-014

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.10.1994

Rechtssatz

Agiert der verantwortliche Beauftragte nicht vom Unternehmenssitz, sondern von einer Filiale aus, dann ist diese als Tatort anzusehen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at